

6. Zur Auslegung des § 25 Nr. 2 der auf Grund des preussischen Gesetzes vom 16. September 1899, betr. die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, erlassenen Dienstanweisung vom 23. März 1901.

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1905 i. S. J. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 521/04.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. September 1899 und der Dienstanweisung vom 23. März 1901 als nicht vollbefolgter Kreisarzt des IX. Bezirks in Berlin angestellt, hatte in der Zeit vom 10. April bis zum 16. August 1904 im Auftrage des Polizeipräsidenten daselbst verschiedene ärztliche Verrichtungen im ortspolizeilichen Interesse ausgeführt. Die von ihm für diese Tätigkeit beanspruchte Vergütung wurde mit Beziehung auf § 17 der Instruktion des Berliner Polizeipräsidenten für die Polizeiphysiker vom 20. August 1859, lautend: „bei Ausführung der im Interesse der Medizinalpolizei und der öffentlichen Gesundheitspflege geschehenen Amtshandlungen haben die Physiker auf Gebühren keinen Anspruch“, abgelehnt. Auf erhobene Klage wurde Beklagter zur Zahlung der nach dem Gesetz vom 9. März 1872, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsarztlicher, medizinischer oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, liquidierten Gebühren

verurteilt. Das Berufungsgericht wies dagegen die Klage ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und das erste Urteil wiederhergestellt, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht begründet seine klageabweisende Entscheidung mit der Ausführung, daß der § 17 der für die Polizeiphysiker zu Berlin unterm 20. August 1859 vom Polizeipräsidium erlassenen, durch Ministerialverfügung genehmigten Instruktion, welcher, in Abweichung von dem für den Umfang der preussischen Monarchie durch das Gesetz vom 9. März 1872 geschaffenen allgemeinen Rechtsstand, den Physikern in Berlin Gebühren für die im ortspolizeilichen Interesse vorgenommenen Verrichtungen versagt, auf die infolge des Gesetzes vom 16. September 1899, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes, für die Stadt Berlin ernannten Kreisärzte Anwendung finden müsse. Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob dem Gesetze vom 16. September 1899 die Nichtanwendung der im § 17 der Instruktion getroffenen Bestimmung auf die Kreisärzte ohne weiteres zu entnehmen ist; jedenfalls wird eine solche Anwendung durch dieses Gesetz in seiner Verbindung mit der vom Minister der Medizinalangelegenheiten auf Grund des § 17 Abs. 2 desselben erlassenen Dienstsanweisung vom 23. März 1901 ausgeschlossen. Dieselbe, welche die amtliche Stellung des Kreisarztes, seine Obliegenheiten und vertrauensärztliche Tätigkeit eingehend und für den ganzen Umfang der Monarchie gleichmäßig ordnet, regelt insbesondere auch die Dienstverhältnisse der nicht vollbesoldeten Kreisärzte ohne Rücksicht auf deren Amtssitz in durchaus einheitlicher Weise. Das führt zu der Annahme, daß mit den Gebühren, welche unter Nr. 2 des § 25 der Anweisung als Teil des Dienstverhältnisses aufgeführt sind, die Gebühren gemeint sind, welche auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1872 in Ermangelung besonderer, zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtender Bestimmung liquidiert werden, daß folgeweise bis dahin geltende Normen, durch welche die Erhebung der nach diesem Gesetz zu liquidierenden Gebühren für einzelne Bezirke der Monarchie ausnahmsweise ausgeschlossen wurde, außer Anwendung gesetzt sind, einer Annahme, welche nur abzulehnen ist, wenn der sonstige Inhalt des Gesetzes vom 16. September 1899 oder der Dienstsanweisung ihr widersprechende

Bestimmungen enthält. Dies ist nicht der Fall. Insbesondere spricht nicht gegen dieselbe die im § 24 der Dienstanweisung wie im § 3 des Gesetzes vom 16. September 1899 bezüglich der Gebühren getroffene Anordnung. Es ist nicht richtig, daß mit der Bezugnahme auf die bestehenden Vorschriften, die sich hier findet, das Weiterbestehen der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes und der Dienstanweisung bestehenden Vorschriften anerkannt ist, wie solches im angefochtenen Urteil angenommen wird; der bestehenden Vorschriften ist augenscheinlich nur in dem Sinne gedacht, daß die zur Zeit der ärztlichen Verrichtung bestehenden Vorschriften deren Vergütung bestimmen. Ebensovienig lassen sich die Motive zu dem Gesetzentwurf zur Widerlegung der Annahme verwerten. Mag immerhin die Unzulänglichkeit der Besoldung und der Mangel der Pensionsfähigkeit für den Erlaß des Gesetzes bestimmend gewesen sein, auch nicht die Absicht bestanden haben, der Dienststellung des Kreisarztes im übrigen einen von der des Physikers abweichenden Rechtscharakter zu geben; der Wille, die Gebührenerhebung für den ganzen Umfang der Monarchie einheitlich zu regeln, wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Der Wegfall des § 17 der Instruktion bewirkt die Rechtmäßigkeit des vom Kläger erhobenen Anspruchs in dem vom Landgericht zuerkannten Umfange. Nach dem in der Berufungsinstanz festgestellten Sachverhältnis besteht unter den Parteien kein Streit mehr darüber, daß die Verrichtungen, für die durch das erstinstanzliche Urteil die Gebühren zugesprochen sind, insgesamt im ortspolizeilichen Interesse auf Ersuchen der Polizeibehörde vorgenommen sind, und daß für dieselben nach zutreffenden Sätzen vom Kläger liquidiert worden ist."